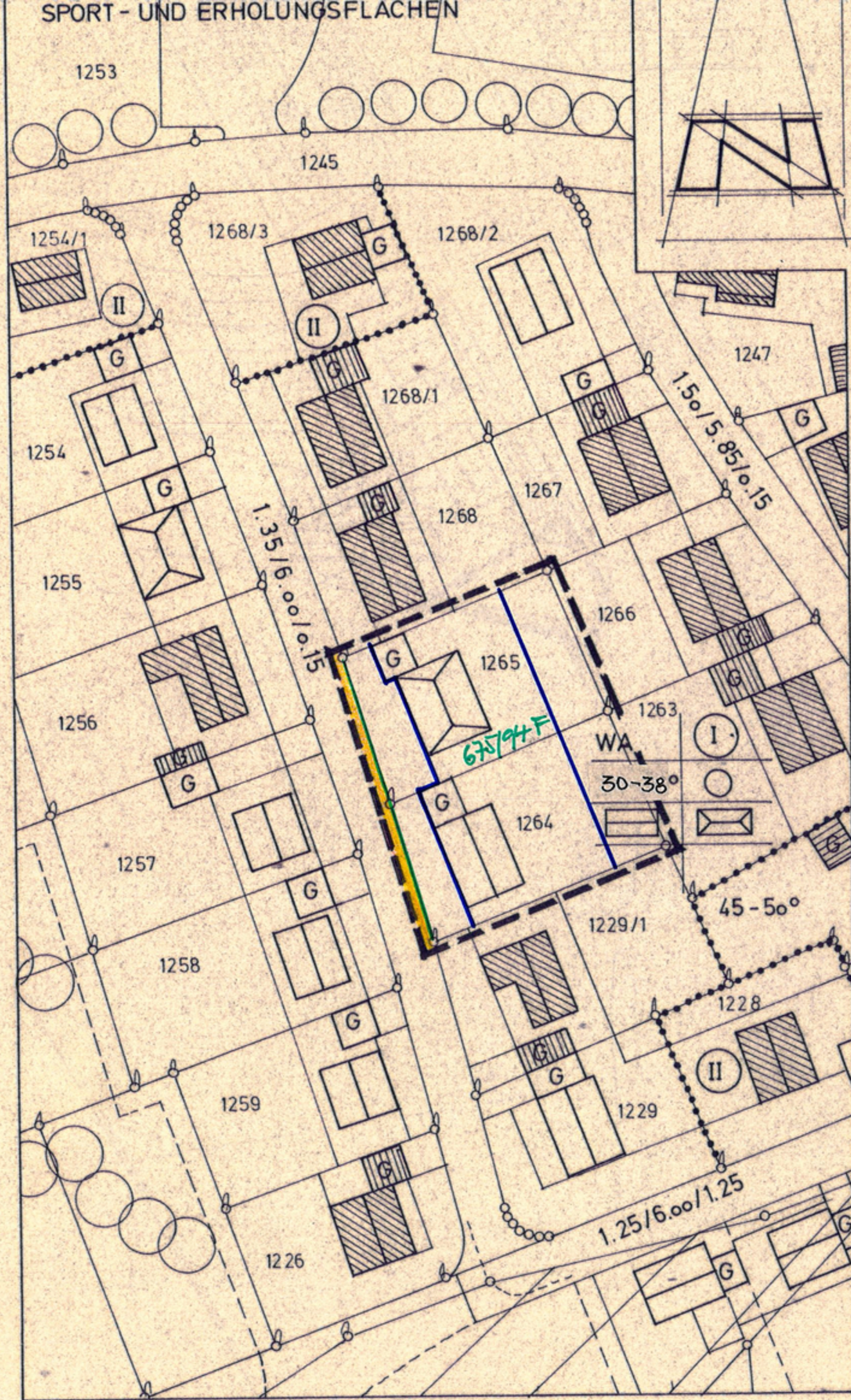
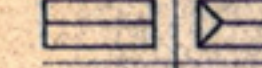
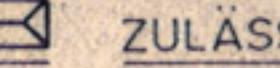
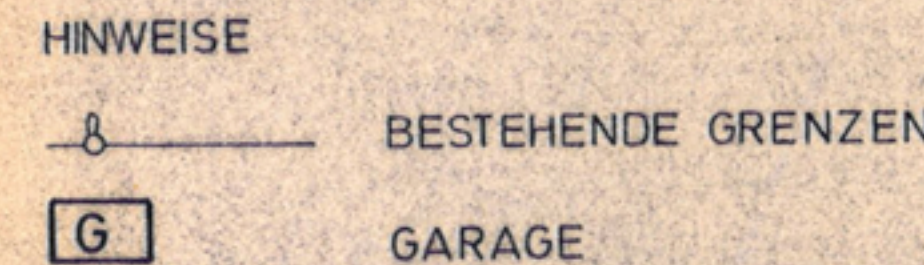


WA ①	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHÖSSE
30-38°	DACHNEIGUNG	OFFENE BAUWEISE
 	ZULÄSSIG SÄTTELDACH ODER WALMDACH	



- A. ALLGEMEINES WOHNGEBIET
1. DAS GEBIET WIRD ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) FESTGESETZT. § 4 ABS. 3 BAUNVO IST NICHT BESTANDTEIL DIESER FESTSETZUNG
 2. ES WIRD DIE OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT (§ 22 ABS. 1 U. 2 BAUNVO)
 3. DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD FESTGESETZT:
a) DURCH BAUGRENZEN IN VERBINDUNG MIT ARTIKEL 6 U. 7 BAYBO
b) DURCH DIE ZAHL DER VOLLGESCHÖSSE
 4. MINDESTBAUPLATZGRÖSSE 500 M²

- DES ENTSPRICHT.
2. EINFRIEDUNGEN SIND ZULÄSSIG. SIE DÜRFEN GEGEN DEN ÖFFENTLICHEN STRASSENSAUM 1.0 m HÖHE NICHT ÜBERSCHREITEN. STRASSESEITIGE HINTERPFLANZUNG WIRD ZWINGEND FESTGESETZT. SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE EINFRIEDUNGEN DÜRFEN 1.30 m GESAMTHÖHE NICHT ÜBERSCHREITEN.
 3. NEBENGEBAUDE AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE DÜRFEN NUR IN BAULICHER VERBINDUNG MIT DER GARAGE AUSGEFÜHRT WERDEN. IM ÜBRIGEN GILT ART. 7 BAYBO.
 4. DIE HÖHENLAGE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS DARF DAS MASS VON 0.40 m ÜBER GEHSTEIGHINTERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN. AUSNAHMEN SIND ZULÄSSIG, WENN ENTWÄSSERUNGSTECHNISCHE GRÜNDE AUSNAHMEN ERFORDERLICH MACHEN.
- C. Soweit der vorliegende Änderungsplan keine entgegenstehenden Festsetzungen enthält, gelten weiterhin die Festsetzungen des am 01.07.1967 als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes "Süd-West" i.d.F. der letzten Änderung.

M 1:1000 6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES ORTSGEBIET SÜD-WEST

ERARBEITUNG DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG AM 06.09.1988
ERG. AM 06.12.1988

W. G. GOLDFUSS - ARCHITEKT - DIPL.-ING. (FH)
8722 GRETTSTADT - HULZHEIMER STR. 13 - TEL. 09729/202

DER ARCHITEKT:

AM 13.01.89 HAT DER GEMEINDERAT DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG GEBILLIGT.

GRETTSTADT, DEN 10.05.89

IN DER ZEIT VOM 30.01.89 BIS 01.02.89 UND VOM BIS UND
VOM BIS UND VOM BIS HAT
DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG MIT FESTSETZUNGEN UND BEGRÜNDUNG
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GRETTSTADT, DEN 10.05.89

AM 17.03.89 HAT DER GEMEINDERAT DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG UND
DIE FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

GRETTSTADT, DEN 10.05.89

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS IST AM 28.02.89 DURCH AMTSBLATT
ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN MIT DEM HINWEIS DARAUF, DASS DIE
BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG MIT BEGRÜNDUNG ZU JEDERMANN'S EINSICHT IM RAT-
HAUS IN GRETTSTADT WÄHREND DER ALLGEM. DIENSTSTUNDEN BEREITGEHALTEN
WIRD. WEITER WURDE DARAUF HINGEWIESEN, DASS ÜBER DEN INHALT AUF VER-
LANGEN AUSKUNFT GEGEBEN WIRD. MIT DIESER BEKANNTMACHUNG IST DIE BE-
BAUUNGSPLANÄNDERUNG IN KRAFT GETRETEN (§ 12 SATZ 4 BAUGB)

GRETTSTADT, DEN 24.08.89